

§ 14 StLHG Ordnung der Struktur des Landeshaushaltes

StLHG - Steiermärkisches Landeshaushaltsgesetz 2014

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.09.2025

Für den Landeshaushalt sind ein Ergebnishaushalt, ein Finanzierungshaushalt und ein Vermögenshaushalt zu führen.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at